

7

**Connaissez
-vous...?**

► Archivbestand

**Schon
bekannt?**

DIE STRAFAKTEN DES GERICHTES DES SAANEBEZIRKS

Das Archiv des Gerichtes des Saanebezirks, das im Staatsarchiv Freiburg (StAF) aufbewahrt wird, ist nicht nur ein Zeugnis für die in Freiburg gefällten Gerichtsurteile, sondern auch für die dunklen und erschütternden Seiten des täglichen Lebens in der Stadt und auf dem Land im 19. und 20. Jahrhundert.



Der Archivbestand vor und nach der Bearbeitung

Die Tausenden von Strafdossiers (links) werden zur Zeit klassifiziert, in Archivschachteln konditioniert (oben) und in eine Datenbank aufgenommen.

Der Archivbestand

Die Strafakten stellen einen grossen Teil des Archivs des Gerichtes des Saanebezirks dar. Die Dokumente umfassen die Jahre 1803 bis 1992, sind auf französisch verfasst und nach den Namen der Angeklagten geordnet. Sie beinhalten zahlreiche Vergehen, von der einfachen Verleumdung bis zum Mord. Der Gesamtumfang der Akten entspricht in etwa 500 Laufmetern. Wegen der Vorschriften zum Datenschutz steht dem Publikum nur der älteste Bestandteil (bis 1910) zur Verfügung.



Der Boulevard Pérolles vor 1907
KUBF, Postkartensammlung

Freiburg im 19. Jahrhundert

Die Akten umfassen eine lange historische Periode und deswegen ist eine Kontextualisierung nützlich. Aus politischer Sicht dominiert im 19. Jahrhundert der Konservatismus. Die Machtübernahme der Radikalen im Jahre 1848, nach dem Sonderbundkrieg, war nicht von langer Dauer. Im letzten Viertel des Jahrhunderts kam die christliche Republik mit Georges Python als Galionsfigur auf. Die katholisch-konservative Partei baute ihre Hegemonie in einem Kanton auf, in dem die politische Partizipation weder gefördert noch verbreitet wurde. Aus wirtschaftlicher Sicht war der Kanton überwiegend ländlich und agrarisch organisiert. Während andere Regionen eine starke industrielle Entwicklung erlebten, blieb Freiburg seinem Boden und dessen Erträge treu. Die Ankunft der Eisenbahn im Jahre 1862 und weitere Grossprojekte – wie die Hängebrücke im Jahr 1836 oder die Entwicklung des Industriegebietes Ritter in den

1870er Jahren – ermöglichten eine industrielle Ansiedlung. Diese Unternehmensniederlassung lockte neue Arbeiter in die Stadt. Doch die Landwirtschaft dominierte weiterhin. Um 1890, namentlich mit der Ankunft des elektrischen Stroms, vollzogen sich wirtschaftliche Veränderungen. Die Initiativen kamen selten von privaten Unternehmern, sondern häufig vom Staat. Von einem moralischen Standpunkt aus gesehen behielt der Katholizismus grossen Einfluss auf die Sitten und die Gesellschaft. Die Existenz vieler Vereine führte zu einer Vernetzung, deren Werte sich in den Publikationen der *Liberté* oder des *Almanach* wiederfinden. Vom 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg wurde der soziale Kontext daher in seinen Normen von einer ländlichen Welt und von der konservativ-katholischen Kirche geprägt.

Die Strafgesetzgebung

Nullum crimen sine lege. Das Verbrechen wird durch die bestehende Rechtsgrundlage definiert: das Strafgesetzbuch. In Europa hat sich dieser Code seit dem Mittelalter in unterschiedlicher Weise entwickelt. In der Schweiz wurde zur Zeit der Helvetischen Republik ein Strafgesetzbuch angenommen, das dem französischen Modell glich. Obwohl dieses Strafgesetzbuch von den meisten Kantonen am Ende der Helvetik abgelehnt wurde, diente es dennoch als Grundlage für die kantonalen Strafgesetze, die im 19. Jahrhundert erlassen wurden. Das Strafrecht war in so viele Systeme, Verbrechen und

Der Fall eines mehrfach Rückfälligen

Jean A. hat ein eindrucksvolles Strafregister: Er ist 24 Jahre alt, als er zum ersten Mal verurteilt wird. Schlechtes Benehmen, Diebstähle und Verhaftungen folgen aufeinander. Innerhalb von 20 Jahren wurde er vierzehnmal zu einigen Tagen Haft, zu mehreren Monaten Gefängnis oder sogar zu mehreren Jahren Zuchthaus für Diebstahl, Landstreicherei, Körperverletzung und Raub verurteilt. An vielen seiner Verbrechen scheint der Alkohol verantwortlich gewesen zu sein. Ein Polizist stellt in der Tat fest: „Das Bisschen Geld, das er verdient, vertrinkt er.“ Demzufolge ist er ständig ohne Geld. Er begeht verschiedene Verbrechen, verbüsst seine Strafe, kommt aus dem Gefängnis heraus und wird rückfällig. Jean A. zeigt das Verhalten eines Aussenseiters, eines Alkoholikers, der unfähig ist, aus seiner Situation herauszukommen.

StAF Td SA-dp 1882,81

2



Strafen unterteilt, wie es Kantone gab. Mit der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesverfassung von 1848 und der Abschaffung der körperlichen Strafen in der Revision der Verfassung von 1874 führte die Bundesregierung gemeinsame Regeln ein, an die sich die Kantone anpassen mussten. Ein Projekt für eine Vereinheitlichung des Strafgesetzbuches auf schweizerischem Niveau tauchte im späten 19. Jahrhundert auf. Weitere Projekte folgten sogleich. Im Hinblick auf die Autonomie der Kantone und die Gestaltung der Strafen – Besserungsstrafen oder Sühnegerichtsbarkeit – war die Debatte lebhaft. Im Jahr 1937 wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) von den Räten verabschiedet. Der Text wurde in der Volksabstimmung von einer Mehrheit der Bevölkerung im Jahr 1938 angenommen, trat im Jahr 1942 in Kraft und schaffte somit die verschiedenen kantonalen Gesetze in Strafsachen ab. Im Laufe der Jahrzehnte unterlag das Schweizerische Strafgesetzbuch Veränderungen, vor allem durch das Entstehen neuer Verbrechen wie der Drogen- und der internationalen Finanzkriminalität.

Im Kanton Freiburg war die Politik der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von regelmässigen strukturellen Veränderungen bestimmt, und man musste das Jahr 1849 abwarten, bis das Strafgesetzbuch ratifiziert wurde. Die Justiz war nach Bezirken in Verwaltungsabteilungen unterteilt. Es gab also ein Bezirksgericht in jedem Oberamt, zwölf vor 1848 und sieben danach. Diese Struktur besteht noch heute. Der zivile Teil der Justiz funktionierte nach einem etwas



Die Strafvollzugsanstalt Bellechasse mit Kirche in den 1930er Jahren

KUBF, Fonds Victor Buchs

anderen Modell, ebenfalls mit Amtsgerichten, aber auch mit Friedensgerichtskreisen, die etwas kleiner und zahlreicher waren.

Die Strafakten des Gerichtes des Saanebezirks geben uns einen Überblick über die Verbrechen, Strafverfahren und Strafen. In Freiburg waren die Straftaten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zahlreich und vielfältig: Verbrechen gegen das Eigentum (Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Fälschungen), Verbrechen gegen Personen (Raub, Totschlag, Kindstötung, Familienvernachlässigung, Vergewaltigung, Selbstmord), Verbrechen gegen den Staat (Wider-

stand gegen die Autorität, Beinträchtigung der Ausübung des Rechts, Verletzung der öffentlichen Ordnung), sowie Verbrechen gegen die Religion und Moral (Blasphemie, widernatürliche Handlungen, Verletzung der Sexualmoral, Trunkenheit). Das Strafverfahren beginnt mit einer Beschwerde, einer Anschuldigung oder einem Polizeibericht. Der Präfekt und/oder Richter verhört den Beschuldigten und die Zeugen. Dem folgen Untersuchungen, und das Verfahren



Das Gefängnis der Augustiner nach 1930
KUBF, Fonds Mülhauser, père & fils



Von links nach rechts

Briefkopf der Anklagekammer des Kantons Freiburg

Briefkopf von 1866

StAF Td SA-dp 1866, 157 / bte 187

Briefkopf von 1874

StAF Td SA-dp 1874, 302 / bte 222

Briefkopf von 1889

StAF Td SA-dp 1889, 254 / bte 332



Freiburger Anwälte um 1890

KUBF, Fonds Léon de Weck - Georges de Gottrau

wird an die Anklagekammer weitergeleitet. Dort wird entschieden, ob der Fall vor Gericht weitergeführt wird oder nicht. In der Regel bekommt der Angeklagte keinen Anwalt und Entlastungszeugen werden nur manchmal angehört. Die Strafarten sind die Geldstrafe, die Haft, die Freiheitsstrafe, die Verbannung usw. Die Zwangsinstitutionen sind ebenso vielfältig: Gefängnis, Zuchthaus, Strafkolonie oder Irrenhaus.

Schuld und Sühne

Das Verbrechen ist ein sozialer Tatbestand, der sich in einem moralischen, religiösen, sozio-ökonomischen, politischen, rechtlichen und demografischen Kontext situiert. Es ist daher bezeichnend für den Zustand einer Gesellschaft. Dieser Archivbestand widerspiegelt nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch und vor allem die Geschichte der sozialen Gruppen, Mentalitäten, Befindlichkeiten, Institutionen und ganz speziell die Entwicklung der gesellschaftlichen Normen. Daher sind die Akten über die Prostitution, die Kindstötungen oder die Verstöße gegen die Gesetze des Lebensmittelhandels – drei verschiedene Arten von Straftaten unter den 150 im Register aufgenommenen – aufschlussreich bezüglich soziale Normen, Alltag und Entwicklung von Untersuchungsmethoden.

Die Prostitution

Die Prostitution, „der älteste Beruf der Welt“, bereits in der Antike ausgeübt, tritt Mitte des 19. Jahrhunderts in eine modernere Phase ein. Das Wachstum der Städte, die Entstehung von Industrien, die

Unglückliche Räuber

Um halb drei nachmittags durchquert Pierre N. den Glanewald und wird dabei von zwei Individuen angegriffen. Damit er nicht schreit, packen ihn die zwei Männer heftig am Hals, was ihm das Atmen erschwert. Der eine Mann gibt ihm Faustschläge ins Gesicht, während der andere ihm seine Uhr stiehlt, die etwa 6 Franken wert ist. Dank der Berichterstattung von Pierre N. können die beiden Diebe identifiziert und gefangen genommen werden. Obwohl sie den Sachverhalt zugeben, erklären sie, dass ihr Überfall missglückt sei, denn sie hofften, mehr Wertsachen bei ihrem Opfer zu finden. Stattdessen mussten sie sich mit der Uhr begnügen. Sie hatten nicht bemerkt, dass sie einen armen Bettler überfielen. Die Untersuchung zeigt, dass Nicolas D. und Antoine G., 21 und 18 Jahre alt, bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft worden waren. Die Geschworenen verurteilen die beiden jungen Männer für Raub mit Gewalt zu 11 Jahren Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit und zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung des Spruchs.

StAF Td SA-dp 1876, 160 / bte 230

zunehmende Zahl von Arbeitnehmern, einige grosse Baustellen – zum Beispiel die Bahnlinie – und das Vorhandensein von Kasernen steigern die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen in der Stadt.

Die Akten betreffend die Prostitution sind reich an Informationen über die Moralvorstellungen und das tägliche Leben der damaligen Freiburger. Die Angeklagten sind in der Regel jung, arm und haben schlecht bezahlte, oftmals saisonale Arbeiten. Üblicherweise sind sie in der Dienerschaft tätig, sind Wäscherinnen, Plätterinnen oder Kellnerinnen. Manchmal arbeiten sie auch in der Indust-



César Doussé, Polizist

KUBF, Fonds Albert Ramstein



Monsieur,

Vous feriez bien de faire une petite visite
 la grand-rue N° 39 au 3^{ème} étage petite porte
 milieu. Vous frapperez et vous demanderez après
 M^{lle} Catherine, et vous trouverez une belle grande
 sirande qui vous offrira ses fleurs; il vous
 faudra évidemment y aller en civil.
 Elle est à sa pension et logement chez
 M^{me} Carlinant sase-ferme, sur le même palier
 et qui est une amie de Catherine.

Il est honteux que de pareilles filles ne soient
 pas mieux surveillées et puissent encore voler
 le monde. (elle exige 10 francs)

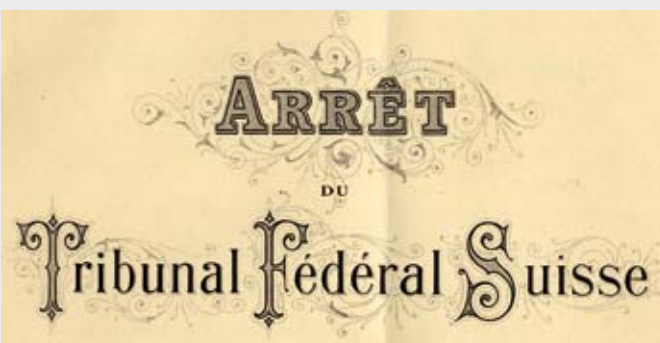
Mme personne scandalisée

Comme elle est méfiante de la police il faudrait être bon

Anklagebrief gegen eine Prostituierte im Jahre 1910
 StAF Td SA-dp 1910, 134 / bte 410

rie, aber diese Arbeitsplätze sind sehr prekär und schlecht bezahlt. Da diese Frauen kein regelmässiges Gehalt haben, müssen sie eine andere Einkommensquelle finden. Die Prostitution wird somit zu einem Verbrechen, das zum Überleben notwendig ist.

Im allgemeinen Diskurs wird die Prostituierte als böse, faule Frau gesehen, die, ohne zu arbeiten, Geld zu verdienen versucht. Dieser Auffassung nach ist sie allein für ihre Situation verantwortlich. Sie erleidet Strafen, deren Schweregrad variiert, sich aber tendenziell erhöht: Während im Jahr 1850 das Freiburger Strafgesetzbuch eine Prostituierte zu maximal einem Jahr Zuchthaus verurteilt, wird das gleiche Verbrechen im Jahr 1889 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Zwei Probleme, die damals öfters aufgeworfen wurden, sind einerseits die Immoralität, die bekämpft werden muss, und ander-



Ein Freudenmädchen

Marie E. ist 24 alt, ledig und lebt seit sechs Wochen in Freiburg. Begleitet von einem Savoyer, den sie in Genf oder Lausanne kennengelernt hatte, als sie dort lebte, kam sie nach Freiburg. Sie wohnt mit ihm zusammen im Gasthaus Sauvage und im St-Joseph. Sie hat auch die Gewohnheit, in der Nacht auf den Trottoirs der Romontgasse und des Schützenplatzes herumzustreunen. Diese beiden Tatsachen bilden bereits einen Verstoß gegen die Sitten. Dazu geht das Gerücht herum, dass diese Kellnerin des Café des Places in der Gaststätte den Kontakt mit fremden Männern sucht. So bringt ihre Mutter eine Beschwerde vor. Marie E. wird daraufhin am 22. April 1882 verhaftet. Das Urteil vom 5. Mai 1882 kann die Prostitution nicht ausdrücklich nachweisen, verurteilt aber das Mädchen für schlechtes Benehmen zu 10 Tagen Gefängnis und zur Deckung der Kosten des Verfahrens.

StAF Td SA-dp 1882, 358 / bte 276

seits die Angst vor Geschlechtskrankheiten. Die Anschuldigungen basieren in der Regel auf einem Polizeibericht: Die Polizei hat eine verbale Anklage erhalten oder folgt einfach einem Gerücht. Andere Fälle werden von den kommunalen Behörden, Angehörigen der Prostituierten, einem Wirt, einem Nachbarn oder sogar einem Kunden gemeldet.

Die Beschuldigten sind fast ausschliesslich Frauen, da Männer für den Kontakt mit einer Prostituierten nicht verurteilt werden; sie werden nur im Falle von Zuhälterei oder homosexuellen Beziehungen bestraft. Im 19. Jahrhundert wird der Begriff „Prostitution“ in einem weiteren Sinne als heute verwendet: Wenn ein Akt gegen die damaligen Sitten begangen wurde, sprach man bereits von Prostitution. So konnte zum Beispiel einer jungen alleinstehenden Frau Prostitution vorgeworfen werden, wenn sie einen Mann, mit dem sie nicht verlobt war, nur schon küsste.

Neben der erlittenen Stigmatisierung erhalten diese Frauen keine Unterstützung, wie es die Anklagen belegen. Darüber hinaus verfallen sie wegen ihrer Präsenz in öffentlichen Gaststätten oft dem Alkoholismus und nach der Verurteilung genügt der Ruf allein, um sie auszugrenzen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich diese Mädchen in eine andere Stadt begeben, um dort ein neues Leben zu beginnen und zu heiraten. Doch ohne Geld sind ihre Chancen gering und die Gefahr eines Rückfalls gross.

Von links nach rechts

Briefkopf der lokalen Polizei Freiburg
 StAF Td SA-dp 1859, 20 / bte 144

Briefkopf der Staatsanwaltschaft
 StAF Td SA-dp 1889, 254 / bte 332

Briefkopf des Bundesgerichtes
 StAF Td SA-dp 1917, 206 B / bte 466



Die Sträflinge der Strafvollzugsanstalt Bellechasse beim Bohnenpflücken im Jahre 1930
KUBF, Fonds Victor Buchs

Die Kindstötung

Die Akten betreffend Kindstötungen lassen uns ins Leben der Frauen in Freiburg im 19. und frühen 20. Jahrhundert eindringen. Sie erlauben uns, ein Porträt der Kindsmörderinnen zu erstellen und ihren Alltag zu entdecken. Ihre Lebensverhältnisse sind durch soziale Unsicherheit gekennzeichnet. Sie sind meist Bedienstete, Tagelöhnerinnen oder Textilhändlerinnen, üblicherweise alleinstehend oder verwitwet und nur sehr selten verheiratet. Da unverheiratete, schwangere Frauen im 19. Jahrhundert marginalisiert wurden, drängt sie ihre heikle Situation, die Schwangerschaft geheim zu halten, auch wenn sie dem Blick der anderen ausgesetzt sind. In der Kirche wird ihre Silhouette beobachtet, und wenn sie abwesend sind, dann wirkt alleine schon ihre Abwesenheit verdächtig. Auf dem Waschplatz überprüfen die anderen Frauen, ob die Wäsche der Beschuldigten von Menstruationsblut befleckt ist. Die Strafakten spiegeln die Schwierigkeiten des gesellschaftlichen Lebens, wie Nähe und Kontrolle, wider. Frauen, die ihre Schwangerschaft zu verbergen versuchen, stehen im Mittelpunkt der Gespräche und Interessen der Gemeinschaft. Nach einigen Beobachtungen beginnen Gerüchte zu zirkulieren.

Schwangere Frauen bestreiten üblicherweise den Verdacht auf Schwangerschaft. Dies ist möglich,

weil die Mütter selbst von ihrem Zustand zu spät Kenntnis nehmen. Dies erklärt ihre besondere Not bei der Geburt, für welche sie nicht vorbereitet sind. Häufig gebären sie allein und völlig untätig in der Latrine. Ihr Baby wird dann tot aufgefunden, obwohl die Autopsie in vielen Fällen zeigt, dass es lebensfähig gewesen wäre. Dieses Muster ist bis 1950 massgebend und bewirkt, dass die Entbindung von der Beklagten fast immer auf gleiche Weise erzählt wird.

Da die Denunziationen selten direkt sind, bilden oft Gemunkel die Informationsquelle für die Richter, um die Ermittlungen zu beginnen. Die Verurteilung wegen Kindstötung beruht auf dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz betreffend die unehelichen Kinder. Die Strafe hängt vom Vorsatz und vom Verbrechen an sich ab: Sie reicht von einer Busse bis zur Freiheitsstrafe. Der Freispruch kommt nur in seltenen Fällen vor. Die Väter werden nicht beschuldigt, solange sie nicht der Mittäterschaft an der Kindstötung verdächtigt werden. Es sind meist Meister, Nachbarn, Familienmitglieder, Soldaten, Diener oder Verlobte, die ihre Macht missbrauchen oder den naiven Mädchen die Ehe versprechen. Sie haben heimlichen Geschlechtsverkehr auf der Wiese, in Scheunen oder im Haus der Frau.

Die Kindstötung ist weitgehend ein ländliches Verbrechen, welches oft durch die Unrechtmässigkeit des Kindes, die prekäre Situation der Mutter und die Angst vor Ausgrenzung begünstigt wird. Kindesmord ist nicht immer vorsätzlich. Wenn ein Vorsatz zu Grunde liegt, dann hat die Gebärende meistens vorher versucht, einen Schwangerschaftsabbruch zu provozieren. Regelmässig muss eine uneheliche Schwangerschaft unter Androhung einer Geldbusse dem zuständigen Richter innerhalb von sechs Monaten gemeldet werden.

Doch mit dem Aufkommen neuer Abtreibungstechniken nimmt die Anzahl der Kindstötungen ab. Dieses Verbrechen wird von einer weiteren Straftat verdrängt, nämlich der Abtreibung.

6



Der Lebensmittelhandel

Um die Jahrhundertwende sind Milch- und Weinfälschung, Verkauf von verfaulten Ware, von unkontrolliertem Fleisch oder von Ware unter einem anderen Namen alles Vergehen, die verfolgt und bestraft werden. Das Lesen der Strafakten eröffnet ein Verständnis für die Realitäten des damaligen Lebens. Die erwähnten Produkte geben eine Vorstellung von dem, was verbraucht wird, und den Bedingungen dieses Verbrauches. Das Aufkommen der kantonalen Laboratorien und der Kontrollen zeigt nicht nur eine Entwicklung der Sitten in Bezug auf Hygiene, sondern auch eine wissenschaftliche Entwicklung in medizinischer, chemischer und technischer Hinsicht. Welche sind die überprüften Produkte, die Kriterien und die Methoden der Kontrolle? Die Antworten auf diese Fragen bringen genaue Informationen über den Stand der Wissenschaft in Freiburg im frühen 20. Jahrhundert.

Ein verzweifelter Mann

Jules G. ist Schneider und befindet sich in einer wenig beneidenswerten beruflichen Situation: Er hat eine scharfe Konkurrenz, die nicht zögert, ihn bei seinen Kunden zu verunglimpfen. Seine Kundschaft, die Aufträge und das Geld, das er verdient, nehmen ab. Zur selben Zeit stellt ihn der Wohnungseigentümer vor die Tür, und er findet kein neues Zuhause für seine Familie. Wegen den Geldsorgen streitet er sich oft mit seiner Frau. Voller Verzweiflung fällt er die schlimme Entscheidung, sich das Leben zu nehmen. Er will aber seinen jüngsten Sohn mit sich nehmen. Er sieht, dass er geistig zurückgeblieben ist, und befürchtet, dass er ebenfalls unglücklich wird, ohne Geld und Anerkennung. Am Abend versucht er also, sich und seinen Sohn zu vergiften. Vergebens. Deshalb versucht er später in der Nacht seinen schlafenden Sohn mit einem Hammer zu töten und darauf Selbstmord zu begehen, indem er sich eine Vene am Hals durchschneidet. In seinem Wahn schlägt er zuerst auf seinen ältesten Sohn ein. Dieser schreit so laut, dass die Mutter herbeieilt und die verzweifelte Tat ihres Mannes rechtzeitig unterbrechen kann. Der Arzt schreibt in seinem Bericht: „Wir haben hier mit einem Selbstmordversuch, Familienselbstmord, zu tun, wie wir sie oft in den großen Städten, wo es Elend gibt, sehen.“ Jules G. wird wegen Vergiftungs- und Mordversuch angeklagt und zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt.

StAF Td SA-dp 1904, 165 / bte 388

LABORATOIRE CANTONAL

M 5

Analyse de Lait du 20 Avril matin
 livré par M. le Procureur local
 à Fribourg le 20 Avril 1911
 Soeur P.A.

Demande	N° 4	N° 5	Conclusion
1° Acidité	81.	32.5	
2° Laitine	5.70%	5.40%	
3° Matière sicc.	14.84%	13.47%	
4° Sucre	7.00%	6.00%	
5° Peptone	40	40	
6° Chaux	5.	3.6	
7° Phosph.	mauvais	mauvais	
8° Conservation	mauvais	mauvais	
9° Aspect	normal	normal.	
10°			
11°			
12°			

Observation: Les deux laits de peptone défectueux, de conservation mauvais, d'aspect normal ne répondent pas aux exigences de l'art. 5 et 6 de l'ordonnance sur le commerce des denrées alimentaires.
 Il aurait lieu de faire visiter les vaches ayant produit ces deux laits.

Expédié: Fribourg, le 22 Avril 1911
 Tarif Fr. 12
 Le Chimiste cantonal.
 J. Frey

Untersuchungsbericht des kantonalen Laboratoriums im Jahre 1911

StAF Td SA-dp 1911, 205 / bte 419

Ab 1905 bietet die Bundesgesetzgebung eine Rechtsgrundlage für die Arbeit in den kantonalen Laboratorien. In einem „Käse-Land“ wie dem Kanton Freiburg ist der Fall der Milchkontrolle lehrreich. Die Strafakten befassen sich mit der Milch, wenn es um Fälschung, Entrahmung oder Nichteinhaltung der Hygienemassnahmen geht. Für die Kontrolle der Sauberkeit der Milch wird die Flüssigkeit durch Watte filtriert, und die Menge des darin enthaltenen ungeeigneten Materials wird auf dem Bausch beobachtbar. Die mikroskopische Untersuchung taucht im Laufe der Zeit auf, und dank dieser Innovation wird das Unsichtbare sichtbar. Die Technologie unterliegt einer stetigen Entwicklung, und ebenso die



Von links nach rechts

Liste der zu bezahlenden Gebühren eines Angeklagten
 StAF Td SA-dp 1898, 32 / bte 367

Eine Zelle der Strafvollzugsanstalt Bellechasse in den 1930er Jahren

KUBF, Fonds Victor Buchs

Ein Gang der Strafvollzugsanstalt ebenfalls in den 1930er Jahren

StAF, Bestand von Bellechasse

114	9 lit	Rhum
115	2 "	Crème de Menthe
116	5 "	Chartreuse
117	3 "	Pernot
118	5 "	Quinquina
119	6 "	Byrrh
120	8 "	Amer Picon
121	5 "	Citronel
122	3 "	Weisflog Bitter
123	2 flacons	Benedictine
124	1 litre	Menthe
125	1 "	Batavia Arak
126	1 "	Maraschino
127	4 "	Sirup gomme

128	40 "	Madère (fut)
129	50 "	" des Iles
130	35 "	Malaga fin
131	51 "	Cognac
132	85 "	Absinthe verte
133	50 "	Harz ordinaire
134	17 "	eau de pruneaux
135	30 "	Harz
136	30 "	eau de pommes

Kellerinventar des Restaurants Les Charmettes bei dessen Konkurs im Jahre 1909

StAF Td SA-dp 1909, 388 / bte 407

Strafdossiers. Es gibt bald ein „Standard-Formular“ des Strafbefehls des Bezirksgerichtspräsidenten, ein vorformatiertes Dokument, das nur noch mit den individuellen Daten und der verhängten Geldbusse vervollständigt werden muss. Ab und zu werden Protestbriefe geschrieben, und die Geldstrafe wird manchmal reduziert.

Die Vergehen betreffend die Sauberkeit der Milch, den Fettgehalt oder die Konsistenz bilden hinsichtlich des Verfahrens standardisierte Akten. Aus den behandelten Fälle ergeben sich zwei Beobachtungen: Zunächst sind die Kontrollen zahlreich, und die Sünder werden durch eine von den Behörden rationalisierte Geldbusse bestraft, was auf ein etabliertes Verwaltungsverfahren hinweist. Zweitens sind die Hygienebedingungen bei der Produktion relativ prekär. Die Rate des Schmutzes in der Milch widerspiegelt die Nachlässigkeit der Bauern und/oder die unhygienisch geführte Stallpflege, die den damaligen wirtschaftlichen Bedingungen entsprechen.

Die Milch ist nur ein Beispiel unter vielen Lebensmitteln. Polizisten machen Kontrollen in Gaststätten und Geschäften. Sie überprüfen den Zustand eines Pro-

dukts, seine Zusammensetzung und seinen Ursprung. Einige Personen fügten beispielsweise dem Weisswein Wasser und Weinsäure bei, um die Menge zu erhöhen. Dies kann uns eine grobe Vorstellung des Weins geben, der zu dieser Zeit getrunken wurde... Es war tatsächlich nicht aussergewöhnlich, dass einige Personen die Herkunft der Produkte fälschten, um höhere Margen zu gewinnen.

All diese Elemente betreffend den Lebensmittelhandel zeigen, dass scheinbar harmlose Akten eigentlich sehr lehrreich sein können.

Autoren: Marie-Pascale Hauser, Raphaël Balestra
Deutsche Übersetzung: Marie-Pascale Hauser
Redaktion: Leonardo Broillet
Photos: M-P. Hauser, R. Balestra, V. Buchs, A. Ramstein, Mülhauser père & fils, L. de Weck & G. de Gottrau

Literatur:

- Historisches Lexikon der Schweiz
- Annick Tillier, *Des criminelles au village: femmes infanticides en Bretagne, 1825-1865*, 2001
- Anne-Françoise Praz, « La modification de la loi sur les enfants illégitimes: un exemple de la redéfinition des rôles hommes/femmes dans un état moderne », in *Fribourg et l'Etat fédéral: intégration politique et sociale 1848-1998*, 1999, S. 131-149
- Claire de Weck Piattini, « La prostitution: un aspect méconnu de la misère féminine en ville de Fribourg dans la seconde moitié du XIXe siècle », in *Fribourg: une ville aux XIXe et XXe siècles - Freiburg: eine Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, 2007, S. 217-226
- Brigitte Rochelandet, *Histoire de la prostitution, du Moyen Age au XXe siècle*, 2007

Quellenangaben:

- Staatsarchiv Freiburg (StAF)
- Bestand des Gerichtes des Saanebezirks
 - Bestand von Bellechasse

Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg (KUBF)

- Freiburger Photosammlungen
- Postkartensammlung

© Staatsarchiv Freiburg, Mai 2011
Maquette: J.-Fr. Zehnder, Freiburg

CANTON DE FRIBOURG

Extrait I N° 615.

Direction de la Police cantonale et de la Santé publique.
Service du casier judiciaire et anthropométrique.

Arrêté du Conseil d'Etat du 29-1-10. (art. 9, 171, et 18.)

Concernant le nommé Joseph, de ... né le ...

et les condamnations ci-après:

No.	Date du jugement	Tribunal	Nature de l'acte	Nature et durée des peines.
1.	25-VIII-89.	Singine.	escroquerie.	prison 1 mois.
2.	14-VII-1896.	Serine.	"	correct. 3 mois.
3.	9-I-1897.	Singine.	colonnie.	prison 30 jours.
4.	6-IX-1898.	Singine.	révol. gendarmes.	correct. 2 mois.
5.	30-IX-19.	"	aband. famille.	colonnie 2 ans.

Fribourg, le 1- mai 1919

CANTON DE FRIBOURG
CASIER
JUDICIAIRE
Direction de la Police

Certifié conforme.
Le préposé au casier judiciaire.

Auszug aus einem Strafregister von 1919
StAF Td SA-dp 1919, 253 / bte 479